

# **Richtlinien**

## **über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Besucheraustausches mit den Partnerstädten**

### **Loitz, Czechowice-Dziedzice und Kungälv**

1. Zur Förderung und Vertiefung der Partnerschaften mit den Städten Loitz, Czechowice-Dziedzice und Kungälv werden Besuchsaufenthalte aus den Partnerstädten nach folgenden Richtlinien bezuschusst:
2. **Voraussetzungen**
  - 2.1 Der Aufenthalt in Hiddenhausen muss einschließlich An- und Abreise bei Besuchen aus Loitz, Czechowice-Dziedzice und Kungälv mindestens zwei Tage betragen. Er muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden.
  - 2.2 Es werden nur Fahrten nach Hiddenhausen von Vereinen und Organisationen bezuschusst. Eine Gruppe sollte dabei aus mindestens zehn Teilnehmern bestehen. Die einladenden/betreuenden Vereine und Organisationen müssen ihren Sitz in Hiddenhausen haben.
  - 2.3 Einzel- und Familienreisende sowie touristische Reisegruppen erhalten keinen Zuschuss.
3. **Zuschuss**
  - 3.1 Pro Reiseteilnehmer wird für jeden Aufenthaltstag einschließlich An- und Abreisetag ein Zuschuss von 2,50 € gewährt, längstens jedoch für zehn Tage. Die finanzielle Förderung ist auf die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer begrenzt. Pauschalbeträge werden nicht ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
  - 3.2 Reisen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
  - 3.3 Der Zuschussantrag ist von den betreuenden Vereinen und Organisationen spätestens einen Monat vor Antritt der Reise bei der Gemeinde Hiddenhausen zu stellen. Ein Bescheid wird vor Beginn der Maßnahme erteilt. Neben der Anzahl der ReiseteilnehmerInnen müssen auch Reiseternin und Reisedauer angegeben werden. Der Aufenthaltsnachweis ist durch die Abgabe einer Erklärung des betreuenden Vereins oder der Organisation nach Ablauf der Veranstaltung, spätestens jedoch nach einen Monat, zu erbringen.
  - 3.4 Zuschussanträge werden in der Reihenfolge der durchgeführten Reisen berücksichtigt. Eine Mehrfachförderung desselben Antragstellers für dieselbe Besuchsgruppe in einem Jahr ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung und andere Antragsteller werden durch die Mehrfachförderung nicht benachteiligt.
  - 3.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Aufenthalts- und des Verwendungsnachweises an den antragstellenden Verein bzw. an die Organisation.
  - 3.6 Eine Bezuschussung aus Mitteln der Partnerschaftsförderung ist ausgeschlossen, sofern eine Maßnahme bereits nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, des Sportes und der Vereine in der Gemeinde Hiddenhausen bezuschusst wird oder wurde.
4. **Inkrafttreten**
  - 4.1 Vorstehende Richtlinien treten am 01.01.1991 in Kraft.